

Zur Beachtung

anlässlich des Erwerbes einer Grabstelle auf dem Pfarrfriedhof Schwechat.

Fassung ab 01. Dez. 2018

Ich nehme zur Kenntnis, dass mit der Bezahlung des Grabstellenentgeltes zwischen mir als Erleger und der Pfarre Schwechat als Rechtsträger der Bestattungsanlage ein privatrechtlicher Vertrag begründet wird und die Friedhofsordnung der Erzdiözese Wien, vom 01.01.1959 und andere sonstige einschlägige Vorschriften, sowie deren allfällige Abänderung, einen Teil dieses Vertrages darstellen.

Die Grabstellenentgelte beziehen sich lediglich auf die Einräumung der Benützungrechte und beinhalten nicht die Herstellungskosten der technischen Ausgestaltung der einzelnen Grabstellen.

Die Kosten für die bei der erworbenen Grabstelle eventuell erforderlichen Arbeiten für Baum- und Strauchrodungen, Aufbetonierungen oder Entfernen vorhandener Stein-Einfassungsfundamente, allfällige Ablösen für vorhandene brauchbare Fundamente, sowie das Räumen (Zusammenlegen) des Grabinhaltes, gehen zu Lasten des Benützungsberechtigten.

Alle Grabstellenfundamente bzw. alle anderen Grabstellengrunderbauten (z.B. Gruftausmauerungen) befinden sich während der Dauer des Benützungrechtes im Eigentum des Benützungsberechtigten und fallen somit in seine Verantwortung.

Die Grabfläche ist gemäß Friedhofsordnung gärtnerisch auszugestalten. **Kies, Riesel, Kunstrasen, gefärbte Holzspäne oder ähnliche Materialien** dürfen **nicht** verwendet werden. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb u. außerhalb der Grabeinfassung ist nicht gestattet.

Für das Auflegen einer Steinplatte (Deckel) auf die Grabfläche ist eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung, welche mit einer einmaligen Deckelgebühr verbunden ist, erforderlich.

Soweit die Ausübung des Benützungrechtes an die Entrichtung von Gebühren gebunden ist, sind stets die zum Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes geltenden Gebühren zu entrichten.

Die Friedhofsverwaltung übernimmt weder eine Haftung für die Überwachung und Instandhaltung der von den Parteien errichteten Denkmälern u. dergl. sowie der Ausschmückungsgegenstände, **noch eine Verpflichtung zur Verständigung von dem bevorstehenden Ablauf des Benützungrechtes an der Grabstelle.**

Das Benützungsrecht an einer Grabstelle steht zunächst nur dem Erwerber zu und geht nach dessen Ableben auf die Erben über.

Es kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, oder im Todesfall auf einen Anderen, **nicht** übertragen werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungrechtes zu bestellen und diesen der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben.

In einer Grabstelle dürfen nur die verstorbenen Familienangehörigen des Benützungsberechtigten bestattet werden.

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung bei Missbrauch des Benützungrechtes durch Dritte.

Unterschrift des Benützungsberechtigten